



# BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 4:

## **Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Gaggenau zur Einrichtung eines gemeinsamen gemeindlichen Vollzugsdienstes**

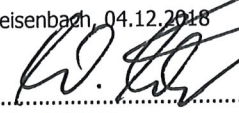
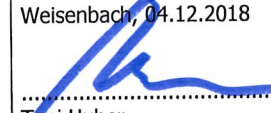
### a) SACHVERHALT

In den zurückliegenden Monaten bzw. Jahren musste festgestellt werden, dass das Parkverhalten in den Ortsstraßen, an Kreuzungen und Einmündungen, in Kurvenbereichen, vor Sitzbänken oder Ortsbrunnen Ausmaße angenommen hat, welche aus Sicht der Verwaltung nicht mehr tolerierbar sind. Der Gemeinderat der Gemeinde Weisenbach hat sich daher in der Sitzung vom 25. Juli 2018 mit der Einführung eines Gemeindevollzugsdienstes befasst und dieser Einführung zur Überwachung des ruhenden Verkehrs grundsätzlich zugestimmt.

In der letzten Sitzung des Gemeinderates am 22. November 2018 hat der Gemeinderat weiterhin für Teilbereiche des Gemeindegebietes ein Parkierungskonzept beschlossen. Von Seiten der Stadt Gaggenau wurde zwischenzeitlich der Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Einrichtung eines gemeinsamen gemeindlichen Vollzugsdienstes der Großen Kreisstadt Gaggenau und der Gemeinde Weisenbach vorbereitet. Sonach stellt die Große Kreisstadt Gaggenau der Gemeinde Weisenbach einen Bediensteten zur Durchführung des gemeindlichen Vollzugsdienstes zur Verfügung. Ausgegangen wird von einem zeitlichen Umfang von zunächst 6 Stunden die Woche.

Die Große Kreisstadt Gaggenau stattet den Gemeindevollzugsbediensteten mit Dienstkleidung, Smartphone und dem erforderlichen Erfassungsprogramm („OWI 21 ToGo“) aus, so dass dieses seitens der Gemeinde Weisenbach nicht separat beschafft werden muss.

Beschafft werden muss jedoch, wie bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 25. Juli 2018 erläutert, das Ordnungswidrigkeitenverfahren „OWI 21 Basis“ mit der ergänzenden Leistung „Briefdienstverfahren“.

Aufgestellt : Weisenbach, 04.12.2018  ..... Walter Wörner Hauptamtsleiter	Sichtvermerk: Weisenbach, 04.12.2018  ..... Toni Huber Bürgermeister	Ausschuss genehmigt - abgelehnt am ..... Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am .....
---	--	---

Die Einrichtung dieses Verfahrens schlägt mit 600 Euro, die Schulung je Mitarbeiter je Tag mit 265 Euro zu Buche. Die fallbezogenen laufenden Leistungen (ausgehend von 20 Fällen je Monat) betragen 30,60 Euro / Monat zzgl. der Leistungen für den Briefdienst.

Die Kosten für den Gemeindevollzugsbediensteten hängen nach den Tarifbestimmungen des TVöD von verschiedenen Faktoren ab. Für eine durchschnittliche EG 6 Kraft muss mit Lohnnebenkosten von einem Aufwand von ca. 24 Euro pro Stunde gerechnet werden. Somit ergibt sich monatlich ein Betrag von ca. 600 Euro zzgl. der Fahrt- und Sachkosten.

Der Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist beigefügt.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Zustimmung zu erteilen.

#### b) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat erteilt dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Einrichtung eines gemeinsamen gemeindlichen Vollzugsdienstes der Großen Kreisstadt Gaggenau und der Gemeinde Weisenbach seine Zustimmung und beauftragt die Verwaltung mit der entsprechenden weiteren Umsetzung zur Überwachung des ruhenden Verkehrs.

#### **Anlagen**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

## zur Einrichtung eines gemeinsamen gemeindlichen Vollzugsdienstes der Großen Kreisstadt Gaggenau und der Gemeinde Weisenbach

Zwischen

**der Gemeinde Weisenbach,**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Toni Huber,

sowie

**der Großen Kreisstadt Gaggenau,**

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Christof Florus

wird gem. § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Die Große Kreisstadt Gaggenau stellt der Gemeinde Weisenbach einen Bediensteten zur Durchführung des gemeindlichen Vollzugsdienstes auf ihrem Gemeindegebiet – Gemeinde-vollzugsbediensteter (GVB) – zur Verfügung.

(2) Zum Einsatz kommt ausschließlich der zu diesem Zwecke beschäftigte GVB. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 erfolgt daher nur, sofern und soweit die entsprechende Personalstelle tatsächlich besetzt ist. Eine Vertretung bei Abwesenheit wird nicht gestellt.

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben beschränkt sich auf die Überwachung des ruhenden Verkehrs sowie der damit unmittelbar zusammenhängenden Rüst- und Übergabezeiten. Alle übrigen mit der Tätigkeit zusammenhängenden Vor- und Nacharbeiten sowie das aus der Tätigkeit des GVB resultierende Verwaltungsverfahren sind ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Vereinbarung und werden von der Gemeinde Weisenbach selbst wahrgenommen.

(2) Die Gemeinde Weisenbach stellt für den GVB einen amtlichen Dienstaussweis aus, aus dem sich die Befugnisse und Rechte des GVB im Einsatzgebiet ergeben. Der GVB hat im Einsatzgebiet der Gemeinde Weisenbach den entsprechenden Dienstaussweis mit sich zu führen.

(3) Die Große Kreisstadt Gaggenau stattet den GVB mit geeigneter Dienstkleidung und einem Smartphone mit dem erforderlichen Erfassungsprogramm „owi21ToGo“ für Beweis-sicherungszwecke aus. Bei der Dienstkleidung ist darauf zu achten, dass der GVB als solcher und für die Gemeinde Weisenbach handelnd erkennbar ist.

(4) Der GVB handelt im Einsatzgebiet der Gemeinde Weisenbach in deren Namen und Auftrag. Die Gemeinde Weisenbach überträgt dem GVB der Großen Kreisstadt Gaggenau alle für die Durchführung seiner Tätigkeit erforderlichen Befugnisse.

(5) Der GVB ist als Beauftragter der Ortspolizeibehörde der Gemeinde Weisenbach gegenüber der dortigen für die Durchführung des Ortspolizeirechts zuständigen Organisationseinheit weisungsgebunden.

## **§ 3 Einsatzzeiten**

(1) Der zeitliche Umfang, in dem die Aufgaben in der Gemeinde Weisenbach wahrgenommen werden (Einsatzzeit), beträgt 6,00 Stunden/Woche.

(2) Die verbleibende Zeit bis maximal zur Vollbeschäftigung wird bei der Großen Kreisstadt Gaggenau abgeleistet. Sollte die Gemeinde Weisenbach diese Vereinbarung kündigen, erfolgt keine Übernahme des Stundenkontingents durch die Große Kreisstadt Gaggenau. Insoweit würde dann ein sog. Wegfall der Aufgaben vorliegen.

(3) Die Fahrtzeiten von der Arbeitsstätte Gaggenau zum Einsatzort und zurück, zählen zur Einsatzzeit.

(4) Die Einsatzzeit wird zwischen dem GVB und der Gemeinde Weisenbach verwaltungsintern abgestimmt. Dabei ist zu beachten, dass der GVB im Rahmen der jeweils zugewiesenen Arbeitszeiten ganzheitlich zur Verfügung steht.

(5) Der Gemeinde Weisenbach wird das Recht eingeräumt, den GVB direkt anzufordern und einzusetzen, wenn und soweit es die örtliche Situation erfordert. Die Große Kreisstadt Gaggenau ist als Anstellungsbehörde von solch einer Inanspruchnahme in Kenntnis zu setzen.

(6) Der Arbeitszeitnachweis wird vom GVB jeweils gegenüber der Gemeinde Weisenbach erbracht und der Großen Kreisstadt Gaggenau bis spätestens zum 15. des Folgemonats zugeleitet.

#### **§ 4 Personal**

(1) Arbeitgeber des GVB ist die Große Kreisstadt Gaggenau; Arbeitsstätte ist Gaggenau.

(2) Die Große Kreisstadt Gaggenau übernimmt sämtliche Arbeitgeberpflichten hinsichtlich Personalbetreuung, -verwaltung und -abrechnung.

(3) Die Große Kreisstadt Gaggenau verpflichtet sich, den für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung beschäftigten GVB regelmäßig und im notwendigen Umfang fortzubilden bzw. fortbilden zu lassen.

(4) Die Eingruppierung des GVB erfolgt nach Entgeltgruppe 6 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

## **§ 5 Haftung**

Die Große Kreisstadt Gaggenau wird von möglichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Tätigkeit des GVB im Einsatzgebiet der Gemeinde Weisenbach freigestellt. Dies gilt auch für in diesem Zusammenhang anfallende Kosten der Rechtsverfolgung.

## **§ 6 Kostenerstattung**

(1) Die Kosten für Personal- und Sachkosten werden nach tatsächlichem Aufwand ermittelt und der Gemeinde Weisenbach im Verhältnis der Einsatzzeiten nach § 2 in Rechnung gestellt. Hierzu erstellt die Große Kreisstadt Gaggenau für jedes Haushaltsjahr bis spätestens 31.03. des Folgejahres eine Abrechnung, aus der sich die Verteilung der Personal- und Sachkosten ergibt.

(2) Zu den Sachkosten zählen auch die anteiligen Verwaltungskostenbeiträge der Personalabteilung der Großen Kreisstadt Gaggenau sowie die nach § 6 Absatz 2 Nr. 2 Landesreisekostengesetz abrechenbaren Fahrtkosten zum Erreichen der Einsatzorte und die Rückfahrt zur Arbeitsstätte Gaggenau.

(3) Die Große Kreisstadt Gaggenau ist befugt, quartalsmäßige Abschläge von der Gemeinde Weisenbach anzufordern.

(4) Die Kostenerstattung muss bis spätestens einen Monat nach Geltendmachung an die Große Kreisstadt Gaggenau geleistet sein.

## **§ 7 Geltungsdauer**

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Vereinbarung kann von den Beteiligten schriftlich zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von 24 Monaten gekündigt werden.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, etwa bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt. Ebenso bleibt § 60 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) unberührt.

### **§ 8 Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und im Falle der Einbeziehung weiterer Aufgaben oder der Aufhebung der Vereinbarung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

### **§ 9 Salvatorische Klausel**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.

(2) In einem solchen Fall wird zwischen den Beteiligten eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahe kommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzliche Maß.

(3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

### **§ 10 Inkrafttreten, Genehmigung , Bekanntmachung**

(1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Die Beteiligten haben die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zusammen mit der rechtsaufsichtsbehördlichen Genehmigung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Eine Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung ist mit der Genehmigung, sofern eine solche erforderlich ist, von den Beteiligten öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Vereinbarung wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 2, frühestens jedoch am 1. Januar 2019, rechtswirksam.

### **§ 11 Ausfertigung**

Diese Vereinbarung ist dreifach ausgefertigt. Die Beteiligten sowie die Rechtsaufsichtsbehörde erhalten je eine Ausfertigung.

Für die Gemeinde Weisenbach:

Für die Große Kreisstadt Gaggenau:

Weisenbach, 22. November 2018

Gaggenau, 22. November 2018

\_\_\_\_\_  
(Toni Huber, Bürgermeister)

\_\_\_\_\_  
(Christof Florus, Oberbürgermeister)